



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Postfach BMVIT – III/PT2 (Recht)
1000 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMVIT-	WP-GSt-Gr/Lm	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389			18.4.2013
630.286/0001-							
III/PT2/2012							

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geändert wird – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Bundesgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zu § 14a ist zu entnehmen, dass Bestimmungen über den Ersatz der Kosten, die den VerbraucherInnen durch einen Rückruf entstehen, vorerst nicht aufgenommen wurden. Über entsprechende Ansprüche soll daher grundsätzlich in einem zivilgerichtlichen Verfahren entschieden werden. Dies ist für KonsumentInnen eine unverhältnismäßig hohe Hürde.

Die BAK spricht sich daher dafür aus, eine Regelung zu treffen, dass Rückholkosten von vornherein von den Unternehmen zu tragen sind, bzw. dass Kosten, welche VerbraucherInnen durch einen Rückruf entstanden sind, von den jeweiligen Wirtschaftsakteuren angemessen vergütet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor

F.d.R.d.A.